



Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Änderung Nr. 5.071 und ÖEK-Änderung 2.21
Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat am 02.10.2018 beschlossene und mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.10.2018, ZI: RO-2018-352583/10-Am, gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Oö Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 69/2015 aufsichtsbehördlich genehmigte Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.071 und ÖEK-Änderung 2.21 gemäß § 94 OÖ GemO 1990, wird als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

VERORDNUNG

Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.071 und ÖEK-Änderung 2.21 liegt zwei Wochen hindurch im Marktgemeindeamt (Bauabteilung), dies ist vom

30.10.2018 bis einschließlich 13.11.2018

zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Altmünster auf.

Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.071 und ÖEK-Änderung 2.21 wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 5.071 und ÖEK-Änderung 2.21 liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Altmünster zur Einsicht für jedermann auf.

Die Bürgermeisterin:


(Elisabeth Feichtinger, BEd, BEd)